

Hausordnung

MUSEUMSDORF NIEDERSULZ

§1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Die vorliegende Hausordnung gilt für sämtliche Besucher des Museumsdorfes Niedersulz. Sollte der Betreiber des Museumsdorfes Niedersulz wechseln, so hat dies keinen Einfluss auf die Geltung der Hausordnung. Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Hausordnung, die durch Aushang kundgemacht ist, jeder Besucher kann die Aushändigung eines Exemplars der Hausordnung verlangen.
- 1.2. Begriffsbestimmungen
 - 1.2.1. *Besucher*: Besucher des Museumsdorfes Niedersulz, ungeachtet davon, ob sie dieses entgeltlich oder unentgeltlich besuchen. Diese Hausordnung gilt für alle Besucher.
 - 1.2.2. *Betreiber*: Betreiber des Museumsdorfes Niedersulz ist die WMB Weinviertel Museum Betriebs GmbH. Firmensitz: Waldstraße 44-46, 2130 Mistelbach FN 288532m LG Korneuburg ATU 63133914 Eine Umfirmierung oder ein Wechsel des Betreibers hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Hausordnung.
 - 1.2.3. *Eintrittskarte*: Berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museumsdorf Niedersulz. Ausgenommen sind Saisonkarten
 - 1.2.4. *Gastronomie*: Einrichtungen im Rahmen des Museumsdorfes Niedersulz, die vorwiegend oder ausschließlich zur Verabreichung von Speisen und/oder Getränken vorgesehen sind.
 - 1.2.5. *Gebäude*: Sämtliche Gebäude, Baulichkeiten und Sonstiges (wie Taubenkobel, Brücken, etc.) im Bereich des Museumsdorfes Niedersulz.
 - 1.2.6. *Lebender Bauernhof*: Der Lebende Bauernhof ist eine Gebäudegruppe mit Gattern und lebenden Tieren.
 - 1.2.7. *Öffnungszeiten*: Bitte entnehmen Sie unsere exakten Öffnungszeiten dem Aushang sowie den Angaben auf unserer Homepage.
 - 1.2.8. *Parkplatz*: Sämtliche vom Museumsdorf gekennzeichneten Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, unabhängig davon, ob dies kostenpflichtig oder kostenlos erfolgt.
 - 1.2.9. *Saisonkarte*: Eintrittskarte, die zum mehrmaligen Eintritt in den eintrittspflichtigen Bereich berechtigt.
 - 1.2.10. *Shop*: Einrichtung zum Erwerb von Souvenirs und dergleichen.
 - 1.2.11. *Spielplatz*: Flächen mit Einrichtungen zum Spielen für Kinder, wobei diese Einrichtungen nicht technischer Natur sein müssen, sondern auch aus Sandkisten, etc. bestehen können.
 - 1.2.12. *Veranstaltungen*: Ereignisse im Rahmen des Museumsdorfes Niedersulz zur Information und/oder Unterhaltung.
 - 1.2.13. *Wege*: Einrichtungen auf dem Gelände des Museumsdorfes Niedersulz zur Fortbewegung zu Fuß.

§2. Allgemeines

- 2.1. Das Gelände des Museumsdorfes Niedersulz besteht aus einem eintrittspflichtigen Bereich. Der Besuch des Geländes des Museumsdorfes Niedersulz sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des jeweiligen Besuchers. Der Besucher ist selbst für geeignetes und dem Wetter angepasstes Schuhwerk verantwortlich.
- 2.2. Das Museumsdorfes Niedersulz übernimmt keine wie immer geartete Aufsichtspflicht für Minderjährige oder sonst zu beaufsichtigende Personen. Die Besucher, in deren Begleitung sich solche Personen befinden, trifft die ausnahmslose und ununterbrochene Aufsichtspflicht; die Besucher haften für das Verhalten dieser Personen sowohl gegenüber dem Museumsdorf als auch gegenüber Dritten.
- 2.3. In der Nähe von Wasserflächen, unabhängig davon, ob es sich um Wasserläufe, Wasserbecken, Schwimmteiche etc. handelt, haben sich die Besucher besonders vorsichtig zu verhalten, da die Gefahr des Ertrinkens besteht. Minderjährige oder sonstige der Aufsicht der Besucher unterliegende Personen sind in diesem Bereich besonders sorgfältig zu beaufsichtigen. Es wird dabei besonders darauf hingewiesen, dass diese Flächen frei zugänglich sind und insbesondere nicht gesondert durch Einfriedungen geschützt sind.
- 2.4. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist ausnahmslos und umgehend Folge zu leisten, unabhängig davon, ob diese Anordnungen persönlich oder über Lautsprecher erfolgen.
- 2.5. In Gastronomieeinrichtungen, im Pflanzenverkauf, im Shop, am Lebenden Bauernhof und bei Handwerksvorführungen kommt das Anordnungsrecht gemäß § 2.4. dem jeweiligen Betreiber dieser Einrichtung zu. Sollten die Anordnungen dieser Personen im Widerspruch mit der Hausordnung oder den Anweisungen des Personals des Museumsdorfes stehen, so gehen letztere bzw die Hausordnung vor.
- 2.6. Für Gastronomieeinrichtungen und Handwerksvorführungen sind die jeweiligen Betreiber dieser Einrichtungen alleine verantwortlich. Die Benutzung dieser Einrichtungen, insbesondere ihr Betreten, wird von den jeweiligen Betreibern dieser Einrichtungen geregelt. Das Museumsdorf Niedersulz trägt keine Verantwortung welcher Art auch immer für diese Einrichtungen und die Betreiber dieser Einrichtungen.
- 2.7. Besucher haben sich im Museumsdorf Niedersulz rücksichtsvoll – sowohl gegenüber anderen Besuchern, wie auch gegenüber Ausstellern und anderen Veranstaltern im Rahmen des Museumsdorfes Niedersulz– zu verhalten.
- 2.8. Führungen, Veranstaltungen und dergleichen dürfen nicht gestört werden. Das Personal des Betreibers, sowie die Betreiber von Gastronomie, Shop und dergleichen dürfen bei ihrer Arbeit nicht gestört werden.

- 2.9. Die Mitnahme gefährlicher Gegenstände, wie brennbare Stoffe, Waffen und dergleichen ist untersagt.
- 2.10. Besucher gestatten dem Betreiber, dass ihre Kleidung und etwaige mitgebrachte Taschen, Beutel und dergleichen zur Überprüfung der Einhaltung der Hausordnung durchsucht werden. Taschen, Beutel und dergleichen sind zu jeder Zeit zu beaufsichtigen. Unbeaufsichtigte Taschen, Beutel und dergleichen werden vom Aufsichtspersonal entfernt. Das Aufsichtspersonal kann verlangen, dass Taschen, Beutel, Rucksäcke, Kinderwagen oder sonstige Gegenstände an der Rezeption verwahrt werden. Der Betreiber behält sich das Recht, Besuchern bei Zuwiderhandeln den Zutritt zu verwehren.
- 2.11. Fundgegenstände sind umgehend einem Mitarbeiter des Betreibers abzuliefern.
- 2.12. Der Konsum von Alkohol ist auf dem Gelände des Museumsdorfes Niedersulz ausschließlich in den Gastronomiebereichen gestattet.
- 2.13. Das Fischen, Pflücken von Pflanzen oder die Entnahme von sonstigen Gegenständen, organisch, anorganisch oder dergleichen ist untersagt.
- 2.14. Kommerzielle Tätigkeiten, wie das Betreiben von Werbung oder das Verkaufen von Waren sind auf dem Gelände des Museumsdorfes Niedersulz ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers unzulässig.
- 2.15. Die Notdurft darf ausschließlich in gekennzeichneten WC-Anlagen verrichtet werden.
- 2.16. Für den Fall, dass von den Besuchern Ton- und Bildaufnahmen angefertigt werden, gestatten die Besucher das ausdrückliche und räumen dem Betreiber sämtliche Rechte an solchen, ohne irgendwelche Beschränkungen wie beispielsweise zeitlicher, räumlicher, sachlicher etc. Art, exklusiv ein; die Verwertung und Weitergabe solcher Aufnahmen und Rechte wird uneingeschränkt genehmigt, wobei dies somit auch die Verwendung für Werbung umfasst.
- 2.17. Aus einer zeitlichen und/oder räumlichen Einschränkung der Nutzung des Museumsdorfes Niedersulz können keinerlei (Schaden-) Ersatzansprüche welcher Art auch immer abgeleitet werden.
- 2.18. Besucher haben alle Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit von Personen und Gegenständen, insbesondere die Verkehrssicherheit, im Museumsdorf nicht gefährdet wird.
- 2.19. Der Besuch des eintrittspflichtigen Bereichs ist nur während der Öffnungszeiten mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. Saisonkarte zulässig.

§3. Witterungsbedingte Einschränkungen

- 3.1. Aus einer witterungsbedingten Einschränkung und/oder Unmöglichkeit der Nutzung des Museumsdorfes Niedersulz können keinerlei wie immer gearteten Ansprüche abgeleitet werden.
- 3.2. Im Falle von Gewittern mit Blitzschlag, Hagel, Sturmwarnung und ähnlichen Naturereignissen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei Erkennen von entsprechenden Gefahren, ohne dass eine entsprechende Anweisung vernommen wird, haben Besucher selbständig das Gelände zu verlassen. Besucher dürfen sich insbesondere bei Gewitter und Sturm nicht unter Bäumen oder alten Gebäuden aufhalten.
- 3.3. Besucher, die Anweisungen des Aufsichtspersonals in solchen Fällen nicht befolgen, insbesondere das Gelände nicht verlassen, handeln ausschließlich auf eigenes Risiko. Das Museumsdorf Niedersulz übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die aus einer Missachtung und/oder Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals resultieren.

§4. Eintrittspflichtiger Bereich generell

- 4.1. Der Zutritt zum eintrittspflichtigen Bereich ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder Saisonkarte zulässig. Die Preise für Eintrittskarten bzw. Saisonkarten werden gesondert verlautbart.
- 4.2. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Museumsdorfes Niedersulz und wird beim Betreten entwertet. Die Besucher nehmen zur Kenntnis, dass ein mehrfacher Eintritt mit derselben Eintrittskarte nicht möglich ist.
- 4.3. Saisonkarten gelten ausschließlich für die Person, für die sie vom Betreiber ausgestellt wurden und sind nicht übertragbar; sie gelten ausschließlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis der Person, für die sie ausgestellt wurden. Auf Verlangen von Aufsichtspersonal sind die Saisonkarte und der amtliche Lichtbildausweis vorzuweisen.
- 4.4. Der Verkauf von Eintrittskarten und Saisonkarten findet jeweils bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten statt. Eine Preisminderung beim Kauf kurz vor Ende der Öffnungszeiten findet nicht statt.
- 4.5. Eintrittskarten und Saisonkarten werden nicht zurückgenommen, umgetauscht oder im Verlustfall ersetzt. Dies gilt auch, wenn das Museumsdorf Niedersulz wegen Schlechtwetter, Sturm oder dergleichen nicht oder (zeitlich und/oder räumlich) eingeschränkt zugänglich ist; ebenso wenig wenn eine Wegweisung wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung erfolgt.
- 4.6. Wird eine Saisonkarte missbräuchlich gebraucht, insbesondere an Dritte weitergeben, so ist der Betreiber berechtigt, die Person, welche die Saisonkarte missbräuchlich gebraucht hat, vom Gelände des Museumsdorfes Niedersulz zu verweisen und die Saisonkarte ersatzlos einzuziehen.
- 4.7. Den Betreiber trifft kein Kontrahierungszwang. Insbesondere behält sich Betreiber das Recht vor, unbeaufsichtigte Minderjährige, Betrunkene, Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten und dergleichen keinen Zutritt zu gewähren oder solche Personen wegzuweisen. Dies gilt darüber hinaus zusätzlich für Personen, welche gegen die Hausordnung verstoßen.
- 4.8. Das Museumsdorf Niedersulz ist hinsichtlich der maximalen Besucheranzahl begrenzt. Bei Überschreiten der maximalen Besucheranzahl steht es dem Betreiber frei, weiteren Besuchern den Eintritt zu verweigern. Besuchern erwächst daraus kein Anspruch welcher Art auch immer.

- 4.9. Rauchen ist nur in ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichneten Bereichen gestattet. Dies gilt auch im Freien und im eintrittsfreien Bereich.
- 4.10. Die Mitnahme von Haustieren, ausgenommen Hunden, ist untersagt. Hunde dürfen mit Leine und Beißkorb geführt werden. Der Betreiber behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, in einzelnen Fällen die Mitnahme zu untersagen. Ausgenommen davon ist der Lebende Bauernhof, hier ist der Eintritt mit Hunden ausnahmslos nicht gestattet. Der Hundehalter ist für die Sicherheit und die Sauberkeit des Hundes verantwortlich. Hundehalter ist es ausdrücklich nicht gestattet, das Absetzen von Kot oder Urin durch den Hund an irgendeiner Stelle des Dorfes zu gewähren.
- 4.11. Verunreinigungen wie durch das Wegwerfen von Abfall (Papier, Zigarettenreste etc.) oder durch Ausspucken sind untersagt. Etwaige trotzdem verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen. Verunreinigt ein Besucher das Gelände des Museumsdorfs Niedersulz, so sind die Aufsichtsorgane berechtigt, eine pauschale Reinigungsgebühr von EUR 50,00 (Euro fünfzig) einzuheben. Das Recht des Betreibers auf Wegweisung des Besuchers bleibt unberührt.
- 4.12. Das Entfachen von Feuer, sowie das Grillen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers zulässig.
- 4.13. Das Abspielen oder sonstige Darbietungen von Musik, Feuerwerke, Lichtdarbietungen, etc. sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers zulässig. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Radios, Mobiltelefone etc.
- 4.14. Notausgänge, Eingänge, Zufahrten und Fluchtwege sind jederzeit von Personen und Gegenständen freizuhalten.
- 4.15. Der Betreiber behält sich das Recht vor, einzelne Bereiche des Museumsdorf Niedersulz vor dem Ende der Öffnungszeiten zu sperren. Daraus erwächst Besuchern kein Anspruch welcher Art auch immer.

§5. Eintrittspflichtiger Bereich - Wege

- 5.1. Besucher haben die Wege zu benutzen. Das Betreten der Wiesen, Staudenanlagen und dergleichen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers zulässig. Besucher haben die mündlichen und schriftlichen Weisungen des Aufsichtspersonals zu beachten. Insbesondere sind Absperrungen – sei es durch Absperrbänder oder – ketten, als auch durch einfache Hinweis- bzw Verbotsschilder zu beachten.
- 5.2. Für den Fall, dass ein Schaden eintritt oder einzutreten droht oder sich Risiken oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse ergeben, die Wege, Häuser oder sonstige Anlagen mittelbar oder unmittelbar betreffen, ist dies umgehend einem Mitarbeiter des Betreibers ausdrücklich mitzuteilen. Dies gilt ungeachtet dessen, in wessen Sphäre sich der Schaden oder das Risiko verwirklichen und wer die Verantwortung dafür trägt.
- 5.3. Das Spielen, insbesondere Ballspiele, Frisbee, etc. sind verboten. Spielen ist ausschließlich auf dem Spielplatz gestattet.
- 5.4. Radfahren, Inlineskaten, Rollerfahren und dergleichen sind verboten.
- 5.5. Die Benutzung von Fahrzeugen welcher Art auch immer ist nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber zulässig.

§6. Gebäude

- 6.1. Das Betreten und die Besichtigung sämtlicher Gebäude im Areal des Museumsdorf Niedersulz ist nach den Festlegungen des Betreibers zulässig.
- 6.2. Das Betreten und die Besichtigung der Gebäude erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass es sich dabei um historische Gebäude handelt. Insbesondere die Böden der Gebäude können daher nicht immer trittfest sein. Auch Verletzungen durch herab- oder herausstehende Teile können nur vom Besucher selbst durch besondere Achtsamkeit vermieden werden, auch wenn der Betreiber ständig alles unternimmt, um Unfälle zu vermeiden.

§7. Spielplätze

- 7.1. Die Benutzung der Spielplätze erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- 7.2. Der Betreiber übernimmt keine Aufsichtspflicht welcher Art auch immer. Besucher haben Minderjährige und sonst ihrer Aufsicht Unterliegende ununterbrochen zu beaufsichtigen. Punkt 2.9. gilt sinngemäß.
- 7.3. Weisungen des Aufsichtspersonals betreffend die Benutzung des Spielplatzes und seiner Einrichtungen sind vom Besucher unbedingt zu befolgen.

§8. Lebender Bauernhof

- 8.1. Die Besichtigung des Lebenden Bauernhofs, der Tiergehege und der darin gehaltenen Tiere erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr.
- 8.2. Ge- und Verbote wie beispielsweise Rauchverbote, Öffnungszeiten, das Verbot Taschen oder dergleichen, welche eine gewisse Größe überschreiten, mitzunehmen oder Verbote bestimmte Räume zu betreten, sind zu beachten. Ebenso haben die Besucher zu beachten, dass es sich um lebende Tiere handelt, deren Reaktionen auf Menschen nicht immer vorhergesagt werden können. Es wird daher dringend empfohlen, einen Sicherheitsabstand zu den Tieren einzuhalten.
- 8.3. Die Mitnahme von Haustieren auf das Gelände des Lebenden Bauernhofs ist ausnahmslos verboten.

- 8.4. Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch des Lebenden Bauernhofs aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern haften für ihre Kinder!
- 8.5. Alle Tiere erhalten sorgfältig zusammengesetztes, ihren Bedürfnissen und Verhalten entsprechendes Futter. Um die Gesundheit der Tiere nicht zu gefährden und um diese nicht zu "Bettlern" zu erziehen, gilt im gesamten Lebenden Bauernhof absolutes Fütterungsverbot. Ausgenommen davon sind von Aufsichtspersonal entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellte Futtermittel.
- 8.6. Das Übersteigen der Absperrungen und das Greifen in die Tieranlagen gefährdet Tier und Mensch und ist daher strengstens untersagt.
- 8.7. Auch Tiere brauchen ihre Ruhepausen. Versuchen Sie bitte nicht, die Aufmerksamkeit der Tiere durch lautes Rufen, Klopfen gegen Scheiben, u. ä., auf sich zu lenken. Das Abspielen von Radios, etc., sowie Musizieren und Lärmen ist nicht erlaubt.
- 8.8. Weisungen des Aufsichtspersonals bzw. des Ordnerdienstes sind vom Besucher zu befolgen.

§9. Parkplätze und Zufahrtsstraße

- 9.1. Auf dem Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße gilt die StVO. Auf der Zufahrtsstraße ist das Halten und Parken verboten.
- 9.2. Durch das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Parkplatz wird kein Verwahrungsvertrag zum Betreiber begründet.
- 9.3. Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Parkplatz erfolgt auf Kosten und auf Risiko des jeweiligen Lenkers.
- 9.4. Zufahrtsstraßen sind jederzeit freizuhalten. Einsatzfahrzeugen, insbesondere Feuerwehr-, Polizeifahrzeugen und Rettungswägen ist ein jederzeitiger Einsatz zu ermöglichen.
- 9.5. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Betreiber vor, das betreffende Fahrzeug auf Kosten des Halters und ohne Vorwarnung abzuschleppen und Besitzstörungsklage zu erheben.

§10. Haftung

- 10.1. Der Betreiber haftet für
- 10.1.1. das Vorhandensein der erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb des Museumsdorfs Niedersulz, sowie
- 10.1.2. die Benutzbarkeit der Wege und des Spielplatzes.
- 10.2. Die Haftung vom Betreiber für Personen- und/oder Sachschäden ist aber auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Betreiber und/oder Mitarbeiter vom Betreiber den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführen, für leicht fahrlässiges Handeln wird keine Haftung übernommen.
- 10.3. In keinem Fall haftet der Betreiber für:
- 10.3.1. wetterbedingte Unbenutzbarkeit, eingeschränkte bzw. erschwerte Benutzbarkeit der Wege;
- 10.3.2. die Benutzbarkeit des gesamten Geländes des Museumsdorfs Niedersulz
- 10.3.3. einen bestimmten Zustand des Museumsdorfs Niedersulz
- 10.3.4. Handlungen Dritter, auch wenn diese im Auftrag vom Betreiber stattfinden oder ein sonstiges Naheverhältnis zum Betreiber aufweisen;
- 10.3.5. Schäden, welcher Art auch immer, an Kraftfahrzeugen, welche auf dem Parkplatz abgestellt wurden; dies gilt insbesondere für den Diebstahl eines KFZ, Einbruch in ein KFZ, Beschädigung durch Dritte, etc.; höhere Gewalt, sowie Schäden, die durch das Verhalten der Betreiber von Gastronomieeinrichtungen hervorgerufen werden.
- 10.4. Wird der Betreiber von Dritten für das Verhalten eines Besuchers in Anspruch genommen, hat der Besucher den Betreiber schad- und klaglos zu halten.

§11. Allfälliges

- 11.1. Die vorliegende Hausordnung gibt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Besuchern vollständig wieder. Neben ihr bestehen keine weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.2. Ein Abgehen von der Hausordnung bedarf im Einzelfall der Schriftform und darf nur ausdrücklich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.
- 11.3. Sollte ein Punkt der vorliegenden Hausordnung ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies lediglich die ungültige oder undurchführbare Klausel und belässt die Hausordnung im Übrigen unberührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Klausel gilt eine gültige und durchführbare Klausel, die dem Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für Regelungslücken.
- 11.4. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Museumsdorfs Niedersulz gilt ausschließlich österreichisches Recht exklusive Kollisionsnormen.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Pölten.